



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

78. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Januar 2024

Nummer 2

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2221	25.11.2023	Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW) . . . . .	18
2254	09.01.2023	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Vierten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag) . . . . .	20
301	18.12.2023	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit. . . . .	20
602	10.01.2024	Berichtigung der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Jahre 2024, 2025 und 2026 . . . . .	21
764	09.01.2023	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrags über die Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest . . . . .	32
780	21.12.2023	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 . . . . .	32
822	05.12.2023	9. Nachtrag vom 5.12.2023 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen. . . . .	32

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

## 2221

**Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische  
Stiftungen des bürgerlichen Rechts  
(Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW)**

**Vom 25. November 2023**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Präambel**

„Gemäß § 12 Absatz 3 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW) obliegt es den Kirchen, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen zur Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen in eigener Verantwortung zu treffen. „Für die evangelischen Stiftungen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen wird daher folgendes Stiftungsgesetz erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Dieses Stiftungsgesetz gilt für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 11 Stiftungsgesetz NRW, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben und gemäß § 12 Absatz 4 Stiftungsgesetz NRW durch die Evangelische Kirche von Westfalen als Evangelische Stiftungen anerkannt sind.

(2) Sie werden als Evangelische Stiftungen anerkannt, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 erfüllt sind.

**§ 2**

**Kirchliche Stiftungsbehörde**

(1) „Trägerin der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist die Evangelische Kirche von Westfalen. „Soweit nicht anders bestimmt, ist kirchliche Behörde im Sinne des Stiftungsgesetzes NRW und kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne dieses Stiftungsgesetzes das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist zuständige Stelle im Rahmen des staatlichen Feststellungsverfahrens im Sinne des § 12 Absatz 2 Stiftungsgesetz NRW.

**§ 3**

**Kirchliche Aufsicht**

(1) Kirchliche Stiftungen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde (Kirchliche Stiftungsaufsicht).

(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde wacht insbesondere darüber, dass die kirchlichen Stiftungen nach Maßgabe des kirchlichen und staatlichen Rechts, des Willens der Stifterin oder des Stifters sowie des Stiftungsgeschäfts und der Satzung der Stiftung einschließlich der Zuordnung zur Kirche verwaltet werden.

(3) Die Zuordnung zur Kirche wird durch die Verfolgung kirchlicher Zwecke oder die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben, das Maß der institutionellen Verbindung mit der Kirche und die Besetzung der Organe einschließlich der kirchlichen Stiftungsaufsicht gewährleistet.

(4) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der staatlichen Stiftungsbehörden bleiben unberührt.

(5) Die kirchliche Stiftungsbehörde führt die Aufsicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. angeschlossen haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.

**§ 4**

**Aufsichtsprinzipien**

(1) „Die kirchliche Stiftungsbehörde hat den bei Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen der Stifterin oder des Stifters zu beachten. „Sie verfolgt ein integriertes kirchliches Aufsichtsverständnis, welches aufgaben-, ressourcen- und risikoorientiert ausgerichtet ist, und berät und unterstützt Stifterinnen und Stifter sowie Stiftungen und deren Organe.

(2) „Die Intensität der Aufsicht verringert sich, wenn die Stiftung über eigene Aufsichtsorgane verfügt (gestufte Aufsicht). „Dadurch werden die Selbstständigkeit der Stiftung und die Eigenverantwortlichkeit des Handelns der Organe der Stiftung gestärkt.

(3) Die der kirchlichen Stiftungsbehörde zur Verfügung stehenden Aufsichtsmittel ergeben sich aus den §§ 5 bis 10.

**§ 5**

**Unterrichtung**

(1) „Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten. „Darüber hinaus kann sich die kirchliche Stiftungsbehörde jederzeit über alle Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen unterrichten und Berichte anfordern.

(2) Liegen der kirchlichen Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen.

(3) Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht kann sie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

**§ 6**

**Prüfung**

(1) „Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung anzuwenden und der kirchlichen Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung beziehungsweise kaufmännischer Jahresabschluss) mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke (Tätigkeitsbericht) vorzulegen. „Die kirchliche Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresabrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist. „Sie kann auch weitere erläuternde Unterlagen zum Jahresabschluss anfordern.

(2) „Wird die Jahresabrechnung einer Stiftung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft oder eine vergleichbare Stelle (Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer) geprüft, hat sich diese Prüfung insbesondere auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken. „Die kirchliche Stiftungsbehörde soll in diesem Fall von einer nochmaligen Prüfung absehen. „Sie kann im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen. „Die kirchliche Stiftungsbehörde kann bei Stiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Prüfung der Abrechnungen auch für mehrere Jahre zusammenfassen.

(3) „Stiftungen, die ihren Auftrag nach Art eines Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen, haben die Jahresabrechnung entsprechend Absatz 2 Satz 1 prüfen zu lassen. „Bei kleineren Stiftungen oder Förderstiftungen ist eine Prüfung durch eine unabhängige sachkundige Dritte oder einen unabhängigen sachkundigen Dritten ausreichend.

(4) „Im Tätigkeitsbericht ist auch auf die Veränderung bei stiftungsgetragenen Einrichtungen sowie auf Chancen und Risiken für das Stiftungsvermögen einzugehen. „Wenn der Prüfbericht einen Lagebericht erhält, kann auf den Tätigkeitsbericht verzichtet werden.

(5) Die Stiftung soll in ihrer Anlagestrategie den Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche (EKD-Texte 133) beachten.

(6) § 7 gilt entsprechend.

**§ 7****Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel**

(1) „Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem in dem Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. „Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. „Dies gilt auch, wenn sich solche Beschlüsse oder Maßnahmen aus einer Prüfung nach § 6 ergeben.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt die Stiftung oder ein Stiftungsorgan einer Anordnung der kirchlichen Stiftungsbehörde binnen einer von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Anordnung mit Zwangsmitteln unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vollstrecken.

**§ 8****Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung**

(1) „Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. „Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilig untersagen.

(2) Kommt die Stiftung der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und eine andere Person an dessen Stelle berufen.

(3) „Wenn der Vorstand oder ein anderes Organ der Stiftung seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, weil Mitglieder des Organs fehlen, hat die kirchliche Stiftungsbehörde in dringenden Fällen auf Antrag einer oder eines Beteiligten oder von Amts wegen notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten. „Die kirchliche Stiftungsbehörde ist insbesondere befugt, Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen, insbesondere indem die kirchliche Stiftungsbehörde einzelne Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet, die ihnen nach der Satzung nur gemeinsam mit anderen Organmitgliedern zustehen.

(4) „Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem von ihr bestellten Organmitglied bei oder nach der Bestellung eine angemessene Vergütung auf Kosten der Stiftung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgaben dies rechtfertigen. „Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Bewilligung der Vergütung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben. „Eine solche Vergütung kann in Ausnahmefällen auch von der kirchlichen Stiftungsbehörde getragen werden. „Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung die Übernahme der Kosten für die Vergütung nicht erlauben. „Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung derart, dass sie zur Übernahme der Kosten für die Vergütung wieder in der Lage ist, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die von ihr getragene Vergütung ersetzt verlangen.

(5) „Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsbehörde nach diesem Stiftungsgesetz nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. „Deren oder dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

**§ 9****Geltendmachung von Ansprüchen**

„Erlangt die kirchliche Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, kann sie der Stiftung eine vertretungsrechtigte Person zur Klärung der Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. „Die Kosten entsprechender Maßnahmen trägt die Stiftung. „§ 8 Absatz 4 Satz 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

**§ 10****Zustimmungserfordernis**

(1) „Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Zulegung oder zur Zusammenlegung der Stiftung sowie zur Auflösung der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unbeschadet der staatlichen Genehmigung der schriftlichen Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde. „Die Stifterin oder der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören.

(2) Für die Aufhebung der Stiftung durch die staatliche Stiftungsbehörde gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zugleich die Zustimmung im Sinne von § 12 Absatz 4 Stiftungsgesetz NRW.

**§ 11****Mitgliedschaft in Organen**

(1) Die Mitglieder in den Organen Evangelischer Stiftungen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der oder die Vorsitzende eines Organs sowie deren oder dessen Stellvertreterung müssen Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

(3) Mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder muss einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören.

(4) Auf Einzelantrag kann das Landeskirchenamt von den Erfordernissen der Absätze 2 und 3 Ausnahmen zulassen, sofern dies nach der Stiftungssatzung nicht ausgeschlossen ist.

**§ 12****Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigung**

(1) „Die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen. „Es ist kein öffentliches Stiftungsverzeichnis. „Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind folgende Angaben über die kirchlichen Stiftungen aufzunehmen:

- Name, Sitz und Zweck,
- Datum der Entstehung und der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht,
- aktuelle Stiftungssatzung,
- vertretungsberechtigte Organe und Personen sowie
- die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
- Namen der Mitglieder der Organe,
- zuständige staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

(3) Der kirchlichen Stiftungsbehörde sind von der Stiftung die Angaben zu den Buchstaben a bis f sowie deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) „Kirchliche Stiftungen können gemäß § 10 Stiftungsgesetz NRW in das elektronische Stiftungsverzeichnis des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden. „Das Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 5 Satz 1 Stiftungsgesetz NRW gilt als erteilt.

(5) Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).

**§ 13****Anfallberechtigung**

„Bei Auflösung oder Aufhebung einer kirchlichen Stiftung fällt das Vermögen für den Fall, dass es an einer Bestimmung zur Anfallberechtigung durch die oder aufgrund der Satzung fehlt, an die Evangelische Kirche von Westfalen. „Das Vermögen soll unmittelbar und ausschließlich möglichst für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.“

**§ 14****Rechtsweg**

Gegen Maßnahmen der kirchlichen Stiftungsbehörde ist der kirchliche Rechtsweg gegeben.

**§ 15****Untergesetzliche Regelungen**

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die zur Durchführung dieses Stiftungsgesetzes erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

**§ 16****Schriftform**

Soweit dieses Stiftungsgesetz keine besondere Form vorsieht, ist Textform ausreichend.

**§ 17****Evaluation**

Die kirchliche Stiftungsbehörde soll fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes EKvW die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen.

**§ 18****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Stiftungsgesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Stiftungsgesetz EKvW vom 15. November 2007 (KABl. 2007 S. 417) außer Kraft.
- (3) § 12 tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.
- (4) Dieses Stiftungsgesetz wird im kirchlichen und staatlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Bielefeld, 25. November 2023

(L.S.)

Az.: 930.12/01/2024

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Schlüter Dr. Kupke

**2254**

**Bekanntmachung des Inkrafttretens  
des Vierten Staatsvertrags zur Änderung  
medienrechtlicher Staatsverträge  
(Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)**

Nachdem am 22. Dezember 2023 alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Hessen, Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz, hinterlegt waren, ist der Staatsvertrag gemäß seines Artikels 4 Absatz 2 Satz 1 am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Düsseldorf, 9. Januar 2024

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hendrik Wüst, MdL

– GV. NRW. 2024 S. 20

**301**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen  
durch freie Arbeit**

**Vom 18. Dezember 2023**

Auf Grund des Artikels 293 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), der zuletzt durch Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 218), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der zuletzt durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 7. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 663), die zuletzt durch Verordnung vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „uneinbringliche Geldstrafe“ durch das Wort „Ersatzfreiheitsstrafe“ und die Wörter „zu tilgen“ durch das Wort „abzuwenden“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Kommt die Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe in Betracht, gibt die Strafvollstreckungsbehörde der verurteilten Person die Gelegenheit, eine Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 2 sowie eine geeignete Beschäftigungsstelle vorzuschlagen.“
3. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „Tilgung der Geldstrafe“ durch die Wörter „Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe“ ersetzt.
4. In § 4 werden die Wörter „die Tilgung der Geldstrafe“ durch die Wörter „ihre Abwendung“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 7****Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe“.**

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Vollstreckung eines Tages Ersatzfreiheitsstrafe wird durch fünf Stunden freie Arbeit abgewendet.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird aufgehoben.

– GV. NRW. 2024 S. 18

- bb) In dem neuen Wortlaut wird das Wort „dass“ durch das Wort „sobald“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2023

Der Minister der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Benjamin L i m b a c h

– GV. NRW. 2024 S. 20

**602**

**Berichtigung der Verordnung über die Aufteilung  
und Auszahlung des Gemeindeanteils an der  
Umsatzsteuer für die Jahre 2024, 2025 und 2026**

**Vom 10. Januar 2024**

Die Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Jahre 2024, 2025 und 2026 vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1279) wurde versehentlich ohne Anlage abgedruckt.

Die Anlage aus dem Anhang zu dieser Berichtigung wird der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Jahre 2024, 2025 und 2026 angefügt.

Düsseldorf, den 10. Januar 2024

Im Auftrag  
W i ß m a n n

## Anlage zu § 1 UStAufteilVO

Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer  
Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 5a Gemeindefinanzreformgesetz

**Schlüsselzahlen für die Jahre 2024 - 2026**

<b>Gemeinde</b>	<b>Schlüsselzahlen 2024 - 2026</b>
Düsseldorf, Stadt	0,064168668
Duisburg, Stadt	0,025745581
Essen, Stadt	0,037220843
Krefeld, Stadt	0,013977045
Mönchengladbach, Stadt	0,014786616
Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,009936924
Oberhausen, Stadt	0,010709414
Remscheid, Stadt	0,006786506
Solingen, Klingenstadt	0,007715629
Wuppertal, Stadt	0,018695002
Bedburg-Hau	0,000596413
Emmerich am Rhein, Stadt	0,001543614
Geldern, Stadt	0,001644433
Goch, Stadt	0,001254162
Issum	0,000316703
Kalkar, Stadt	0,000415742
Kerken	0,000245297
Kevelaer, Stadt	0,001077982
Kleve, Stadt	0,002353838
Kranenburg	0,000239058
Rees, Stadt	0,000612904
Rheurdt	0,000070042
Straelen, Stadt	0,001125244
Udem	0,000411304
Wachtendonk	0,000266059
Weeze	0,000532048
Erkrath, Fundort des Neanderthalers, Stadt	0,001930739
Haan, Stadt	0,001645850
Heiligenhaus, Stadt	0,001168433
Hilden, Stadt	0,003097384
Langenfeld (Rheinland), Stadt	0,003438495
Mettmann, Stadt	0,001450045
Monheim am Rhein, Stadt	0,006267618
Ratingen, Stadt	0,007090072
Velbert, Stadt	0,004044600
Wülfrath, Stadt	0,000872102
Dormagen, Stadt	0,002909223
Grevenbroich, Stadt	0,003292968
Jüchen, Stadt	0,000445732
Kaarst, Stadt	0,001516340
Korschenbroich, Stadt	0,001030055

## Anlage zu § 1 UStAufteilVO

Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer  
Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 5a Gemeindefinanzreformgesetz

**Schlüsselzahlen für die Jahre 2024 - 2026**

<b>Gemeinde</b>	<b>Schlüsselzahlen 2024 - 2026</b>
Meerbusch, Stadt	0,002180494
Neuss, Stadt	0,011841489
Rommerskirchen	0,000291873
Brüggen, Burggemeinde	0,000592090
Grefrath, Sport- und Freizeitgemeinde	0,000422538
Kempen, Stadt	0,001913912
Nettetal, Stadt	0,001415892
Niederkrüchten	0,000321948
Schwalmtal	0,000600275
Tönisvorst, Stadt	0,001024302
Viersen, Stadt	0,003860661
Willich, Stadt	0,002421534
Alpen	0,000569120
Dinslaken, Stadt	0,002577436
Hamminkeln, Stadt	0,000906516
Hünxe	0,000499813
Kamp-Lintfort, Stadt	0,001448965
Moers, Stadt	0,004649641
Neukirchen-Vluyn, Stadt	0,000978286
Rheinberg, Stadt	0,001505442
Schermbek	0,000486133
Sonsbeck	0,000353642
Voerde (Niederrhein), Stadt	0,001137467
Wesel, Stadt	0,003301303
Xanten, Stadt	0,000576840
Bonn, Stadt	0,024528741
Köln, Stadt	0,093261327
Leverkusen, Stadt	0,007764034
Aachen, Stadt	0,017672010
Alsdorf, Stadt	0,001609418
Baesweiler, Stadt	0,000777426
Eschweiler, Stadt	0,002891461
Herzogenrath, Stadt	0,001647709
Monschau, Stadt	0,000504148
Roetgen, Tor zur Eifel	0,000242285
Simmerath	0,000561773
Stolberg (Rhld.), Kupferstadt	0,002300742
Würselen, Stadt	0,002140717
Aldenhoven	0,000421942
Düren, Stadt	0,005487850
Heimbach, Stadt	0,000096362

## Anlage zu § 1 UStAufteilVO

Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer  
Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 5a Gemeindefinanzreformgesetz

**Schlüsselzahlen für die Jahre 2024 - 2026**

<b>Gemeinde</b>	<b>Schlüsselzahlen 2024 - 2026</b>
Hürtgenwald	0,000167396
Inden	0,000165830
Jülich, Stadt	0,002441385
Kreuzau	0,000584563
Langerwehe	0,000245409
Linnich, Stadt	0,000753943
Merzenich	0,000207599
Nideggen, Stadt	0,000186884
Niederzier	0,000656825
Nörvenich	0,000279351
Titz	0,000164714
Vettweiß	0,000146844
Bedburg, Stadt	0,000588352
Bergheim, Stadt	0,002629841
Brühl, Stadt	0,002180676
Elsdorf, Stadt	0,000569970
Erfstadt, Stadt	0,001578864
Frechen, Stadt	0,003165598
Hürth, Stadt	0,003780266
Kerpen, Kolpingstadt	0,003414713
Pulheim, Stadt	0,001982195
Wesseling, Stadt	0,002820251
Bad Münstereifel, Stadt	0,000533405
Blankenheim	0,000221473
Dahlem	0,000098337
Euskirchen, Stadt	0,003163937
Hellenthal	0,000449043
Kall	0,000536091
Mechernich, Stadt	0,000991747
Nettersheim	0,000217128
Schleiden, Stadt	0,000473706
Weilerswist	0,000690658
Zülpich, Stadt	0,000836457
Erkelenz, Stadt	0,001769089
Gangelt	0,000529605
Geilenkirchen, Stadt	0,001049320
Heinsberg, Stadt	0,002117958
Hückelhoven, Stadt	0,001227572
Selfkant	0,000162829
Übach-Palenberg, Stadt	0,001250648
Waldfeucht	0,000175593

## Anlage zu § 1 UStAufteilVO

Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer  
Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 5a Gemeindefinanzreformgesetz

**Schlüsselzahlen für die Jahre 2024 - 2026**

<b>Gemeinde</b>	<b>Schlüsselzahlen 2024 - 2026</b>
Wassenberg, Stadt	0,000354727
Wegberg, Stadt	0,000729678
Bergneustadt, Stadt	0,000685941
Engelskirchen	0,001204676
Gummersbach, Stadt	0,003791762
Hückeswagen, Schloss-Stadt	0,000723802
Lindlar	0,001014149
Marienheide	0,000597301
Morsbach	0,000802575
Nümbrecht	0,000727268
Radevormwald, Stadt auf der Höhe	0,001338486
Reichshof	0,001083445
Waldbröl, Stadt	0,000839969
Wiehl, Stadt	0,001692808
Wipperfürth, Hansestadt	0,001263903
Bergisch Gladbach, Stadt	0,004493417
Burscheid, Stadt	0,000935975
Kürten	0,000544624
Leichlingen (Rheinland), Blütenstadt	0,000624419
Odenthal	0,000201067
Overath, Stadt	0,001007273
Rösrath, Stadt	0,000742478
Wermelskirchen, Stadt	0,001857153
Alfter	0,000452305
Bad Honnef, Stadt	0,000906955
Bornheim, Stadt	0,001621229
Eitorf	0,000746978
Hennef (Sieg), Stadt	0,001802710
Königswinter, Stadt	0,001130079
Lohmar, Stadt	0,001069918
Meckenheim, Stadt	0,001369811
Much	0,000454686
Neunkirchen-Seelscheid	0,000568740
Niederkassel, Stadt	0,000809777
Rheinbach, Stadt	0,001223433
Ruppichteroth	0,000275465
Sankt Augustin, Stadt	0,002123984
Siegburg, Stadt	0,002636387
Swisttal	0,000339173
Troisdorf, Stadt	0,005081676
Wachtberg	0,000449358

## Anlage zu § 1 UStAufteilVO

Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer  
Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 5a Gemeindefinanzreformgesetz

**Schlüsselzahlen für die Jahre 2024 - 2026**

<b>Gemeinde</b>	<b>Schlüsselzahlen 2024 - 2026</b>
Windeck	0,000357435
Bottrop, Stadt	0,004497709
Gelsenkirchen, Stadt	0,010781898
Münster, Stadt	0,024331718
Ahaus, Stadt	0,002589938
Bocholt, Stadt	0,004512151
Borken, Stadt	0,002383054
Gescher, Glockenstadt	0,001130621
Gronau (Westf.), Stadt	0,002739633
Heek	0,000444460
Heiden	0,000299427
Isselburg, Stadt	0,000478832
Legden	0,000312104
Raesfeld	0,000382888
Reken	0,000603488
Rhede, Stadt	0,000928279
Schöppingen	0,000326991
Stadtlohn, Stadt	0,001148977
Südlohn	0,000430681
Velen, Stadt	0,000401137
Vreden, Stadt	0,001459073
Ascheberg	0,000585125
Billerbeck, Stadt	0,000524283
Coesfeld, Stadt	0,002329026
Dülmen, Stadt	0,001884484
Havixbeck	0,000331536
Lüdinghausen, Stadt	0,001068130
Nordkirchen	0,000445360
Nottuln	0,000603222
Olfen, Stadt	0,000406917
Rosendahl	0,000483802
Senden	0,000681232
Castrop-Rauxel, Stadt	0,002119532
Datteln, Stadt	0,001337944
Dorsten, Stadt	0,002715896
Gladbeck, Stadt	0,002476744
Haltern am See, Stadt	0,001152756
Herten, Stadt	0,002434895
Marl, Stadt	0,005328355
Oer-Erkenschwick, Stadt	0,000710120
Recklinghausen, Stadt	0,005426720

## Anlage zu § 1 UStAufteilVO

Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer  
Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 5a Gemeindefinanzreformgesetz

**Schlüsselzahlen für die Jahre 2024 - 2026**

<b>Gemeinde</b>	<b>Schlüsselzahlen 2024 - 2026</b>
Waltrop, Stadt	0,000913182
Altenberge	0,000641986
Emsdetten, Stadt	0,002137023
Greven, Stadt	0,002129639
Hörstel, Stadt	0,000985076
Hopsten	0,000226271
Horstmar, Stadt der Burgmannshöfe	0,000284356
Ibbenbüren, Stadt	0,002488330
Ladbergen	0,000312438
Laer	0,000193031
Lengerich, Stadt	0,001524499
Lienen	0,000176590
Lotte	0,000614532
Metelen	0,000172806
Mettingen	0,000584158
Neuenkirchen	0,000472615
Nordwalde	0,000390823
Ochtrup, Stadt	0,000947881
Recke	0,000283435
Rheine, Stadt	0,004033835
Saerbeck, NRW-Klimakommune	0,000381090
Steinfurt, Stadt	0,001359977
Tecklenburg, Stadt	0,000554388
Westerkappeln	0,000475255
Wettringen	0,000272781
Ahlen, Stadt	0,002152671
Beckum, Stadt	0,002019956
Beelen	0,000295782
Drensteinfurt, Stadt	0,000307043
Ennigerloh, Stadt	0,000808489
Everswinkel	0,000414111
Oelde, Stadt	0,001666152
Ostbevern	0,000439966
Sassenberg, Stadt	0,000639012
Sendenhorst, Stadt	0,000631276
Telgte, Stadt	0,000971712
Wadersloh	0,000358817
Warendorf, Stadt	0,001769781
Bielefeld, Stadt	0,022333632
Borgholzhausen, Stadt	0,000553110
Gütersloh, Stadt	0,007556151

## Anlage zu § 1 UStAufteilVO

Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer  
Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 5a Gemeindefinanzreformgesetz

**Schlüsselzahlen für die Jahre 2024 - 2026**

<b>Gemeinde</b>	<b>Schlüsselzahlen 2024 - 2026</b>
Halle (Westf.), Stadt	0,001960613
Harsewinkel, Die Mähdrescherstadt	0,001548804
Herzebrock-Clarholz	0,000840750
Langenberg	0,000276195
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	0,003094394
Rietberg, Stadt	0,001949675
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	0,001459910
Steinhagen	0,001251632
Verl, Stadt	0,002753707
Versmold, Stadt	0,001155472
Werther (Westf.), Stadt	0,000439313
Bünde, Stadt	0,001969581
Enger, Widukindstadt	0,000744919
Herford, Hansestadt	0,004428788
Hiddenhausen	0,000690437
Kirchlengern	0,001036168
Löhne, Stadt	0,001846359
Rödinghausen	0,000818956
Spenge, Stadt	0,000397102
Vlotho, Stadt	0,000876738
Bad Driburg, Stadt	0,000781575
Beverungen, Stadt	0,000384479
Borgentreich, Orgelstadt	0,000201809
Brakel, Stadt	0,000744091
Höxter, Stadt	0,001288059
Marienmünster, Stadt	0,000145602
Nieheim, Stadt	0,000134352
Steinheim, Stadt	0,000506696
Warburg, Hansestadt	0,001089027
Willebadessen, Stadt	0,000113368
Augustdorf	0,000323783
Bad Salzuflen, Stadt	0,002506251
Barntrup, Stadt	0,000345795
Blomberg, Stadt	0,001327266
Detmold, Stadt	0,004135533
Dörentrup	0,000285948
Extertal	0,000444170
Horn-Bad Meinberg, Stadt	0,000436048
Kalletal	0,000319123
Lage, Stadt	0,000882358
Lemgo, Stadt	0,002351185

## Anlage zu § 1 UStAufteilVO

Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer  
Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 5a Gemeindefinanzreformgesetz

**Schlüsselzahlen für die Jahre 2024 - 2026**

<b>Gemeinde</b>	<b>Schlüsselzahlen 2024 - 2026</b>
Leopoldshöhe	0,000728880
Lügde, Stadt der Osterräder	0,000258351
Oerlinghausen, Stadt	0,000535743
Schieder-Schwalenberg, Stadt	0,000191029
Schlangen	0,000219797
Bad Oeynhausen, Stadt	0,003092757
Espelkamp, Stadt	0,001874443
Hille	0,000459288
Hüllhorst	0,000632432
Lübbecke, Stadt	0,001811133
Minden, Stadt	0,005531008
Petershagen, Stadt	0,000545276
Porta Westfalica, Stadt	0,002035332
Preußisch Oldendorf, Stadt	0,000390234
Rahden, Stadt	0,000664649
Stemwede	0,000867428
Altenbeken	0,000167294
Bad Lippspringe, Stadt	0,000498151
Borchen	0,000331562
Büren, Stadt	0,000859783
Delbrück, Stadt	0,001325715
Hövelhof, Sennegemeinde	0,000843710
Lichtenau, Stadt	0,000314195
Paderborn, Stadt	0,008785859
Salzkotten, Stadt	0,000992844
Bad Wünnenberg, Stadt	0,000648202
Bochum, Stadt	0,018272817
Dortmund, Stadt	0,034543573
Hagen, Stadt der FernUniversität	0,010220798
Hamm, Stadt	0,007781583
Herne, Stadt	0,006182548
Breckerfeld, Hansestadt	0,000260036
Ennepetal, Stadt der Kluterthöhle	0,002496702
Gevelsberg, Stadt	0,001368476
Hattingen, Stadt	0,001934646
Herdecke, Stadt	0,001192249
Schwelm, Stadt	0,001514852
Sprockhövel, Stadt	0,001122227
Wetter (Ruhr), Stadt	0,001880955
Witten, Stadt	0,005174676
Arnsberg, Stadt	0,004304710

## Anlage zu § 1 UStAufteilVO

Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer  
Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 5a Gemeindefinanzreformgesetz

**Schlüsselzahlen für die Jahre 2024 - 2026**

<b>Gemeinde</b>	<b>Schlüsselzahlen 2024 - 2026</b>
Bestwig	0,000541963
Brilon, Stadt	0,001956255
Eslohe (Sauerland)	0,000389228
Hallenberg, Stadt	0,000283991
Marsberg, Stadt	0,001020269
Medebach, Hansestadt	0,000350427
Meschede, Kreis- und Hochschulstadt	0,001792966
Olsberg, Stadt	0,001000627
Schmallenberg, Stadt	0,001256329
Sundern (Sauerland), Stadt	0,001424992
Winterberg, Stadt	0,000506744
Altena, Stadt	0,000804119
Balve, Stadt	0,000421343
Halver, Stadt	0,000886954
Hemer, Stadt	0,002101427
Herscheid	0,000280595
Iserlohn, Stadt	0,005179482
Kierspe, Stadt	0,000601934
Lüdenscheid, Stadt	0,005581723
Meinerzhagen, Stadt	0,001367206
Menden (Sauerland), Stadt	0,002383027
Nachrodt-Wiblingwerde	0,000155865
Neuenrade, Stadt	0,000582610
Plettenberg, Stadt	0,001792555
Schalksmühle	0,000797818
Werdohl, Stadt	0,001087591
Attendorn, Hansestadt	0,002375639
Drolshagen, Stadt	0,000537938
Finnentrop	0,000778965
Kirchhundem	0,000586925
Lennestadt, Stadt	0,001477322
Olpe, Stadt	0,001854108
Wenden	0,000983918
Bad Berleburg, Stadt	0,001195893
Burbach	0,001686902
Erndtebrück	0,000497202
Freudenberg, Stadt	0,000937934
Hilchenbach, Stadt	0,000659032
Kreuztal, Stadt	0,001875268
Bad Laasphe, Stadt	0,000580156
Netphen, Stadt	0,001043471

## Anlage zu § 1 UStAufteilVO

Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer  
Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 5a Gemeindefinanzreformgesetz

**Schlüsselzahlen für die Jahre 2024 - 2026**

<b>Gemeinde</b>	<b>Schlüsselzahlen 2024 - 2026</b>
Neunkirchen	0,000967296
Siegen, Universitätsstadt	0,006638418
Wilnsdorf	0,000921372
Anröchte	0,000529253
Bad Sassendorf	0,000324845
Ense	0,000656695
Erwitte, Stadt	0,000777966
Geseke, Stadt	0,000687710
Lippetal	0,000263702
Lippstadt, Stadt	0,004650725
Möhnesee	0,000348328
Rüthen, Stadt	0,000388440
Soest, Stadt	0,002970193
Warstein, Stadt	0,001430228
Welper	0,000172147
Werl, Stadt	0,001216595
Wickede (Ruhr)	0,000753217
Bergkamen, Stadt	0,001504451
Bönen	0,001215845
Fröndenberg/Ruhr, Stadt	0,000584225
Holzwickede	0,001547566
Kamen, Stadt	0,001699713
Lünen, Stadt	0,003774396
Schwerte, Hansestadt an der Ruhr	0,002110838
Selm, Stadt	0,000757559
Unna, Stadt	0,003713583
Werne, Stadt	0,001615867
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<b>1,000000000</b>

764

**Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrags über die Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest**

Nachdem am 20. Dezember 2023 die Ratifikationsurkunden des Landes Niedersachsen und des Landes Nordrhein-Westfalen ausgetauscht waren, ist der Staatsvertrag gemäß seines Artikels 2 am 20. Dezember 2023 in Kraft getreten.

Düsseldorf, 9. Januar 2024

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Hendrik W ü s t MdL

– GV. NRW. 2024 S. 32

780

**Verordnung  
über die Festsetzung der Umlage der  
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr 2024**

**Vom 21. Dezember 2023**

Auf Grund des § 2 Absatz 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), der zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 950) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

**§ 1**

**Höhe der Umlage**

Für die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird die Umlage für das Haushaltsjahr 2024 entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 8. Dezember 2023 auf 9,50 vom Tausend des Einheitswertes festgesetzt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2023

Die Ministerin  
für Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Silke G o r i ß e n

– GV. NRW. 2024 S. 32

822

**9. Nachtrag vom 5.12.2023 zur Satzung der  
Deutschen Rentenversicherung Westfalen**

**Vom 5. Dezember 2023**

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen hat in ihrer Sitzung am 05.12.2023 mit 9. Nachtrag zur Satzung vom 15.12.1978 (GV. NRW. 1979 S. 524) folgende Satzungsänderung beschlossen:

1. § 9 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertreterversammlung kann aus wichtigen Gründen oder über bestimmte Fälle, die ihrem Gegenstand nach keiner Beratung bedürfen, ohne Sitzung schriftlich abstimmen.“

2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

**„§ 9a**

**Hybride und digitale Sitzungen**

(1) Einzelne Mitglieder können an den Präsenzsitzungen der Vertreterversammlung durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzung). Eine vollständig digitale Sitzung (Sitzung ohne persönliche Anwesenheit einzelner Mitglieder am Sitzungsort) ist den Fällen des Absatzes 2 vorbehalten. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen.

(2) In außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen können Sitzungen der Vertreterversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzung). Der Vorsitzende der Vertreterversammlung stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung nach Satz 1 findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder der Vertreterversammlung der Feststellung widerspricht.

(3) Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung gelten per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder der Vertreterversammlung als anwesend im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1. In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. § 9 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen oder im Wege der elektronischen Abstimmung durch Abstimmungsflächen.

(4) Bei öffentlichen digitalen Sitzungen nach Absatz 2 ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(5) Bei nicht öffentlichen hybriden und digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder der Vertreterversammlung sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können.

(6) Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Deutschen Rentenversicherung Westfalen liegen, darf die Sitzung nicht begonnen oder fortgesetzt werden. Ein dennoch gefasster Beschluss ist unwirksam. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied der Vertreterversammlung gefassten Beschlusses. § 64 Absatz 1 SGB IV bleibt unberührt.“

3. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Beschlussfassung des Vorstands gilt § 9 Abs. 1 und 2 sowie der § 9a Abs. 3 und 6 entsprechend.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Wenn ein Fünftel der Mitglieder der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jeder Ausschuss besteht aus zwei ehrenamtlichen Mitgliedern und einem Berichterstatter aus der Verwaltung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen mit beratender Stimme. Von den ehrenamtlichen Mitgliedern muss eines der Gruppe der Versicherten und eines der Gruppe der Arbeitgeber angehören. Sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse werden von der Vertreterversammlung gewählt.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Widerspruchsausschüsse können aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Wenn mindestens ein Mitglied der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

5. § 22a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 22 Abs 6 der Satzung gilt entsprechend.“

Ernst-Peter B r a s s e  
Vorsitzender  
der Vertreterversammlung

### **GENEHMIGUNG**

Aufgrund der Vorschrift des § 34 Abs. 1 SGB IV i. V. mit § 90 Abs. 2 SGB IV wird hiermit vorstehender, von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen am 5.12.2023 beschlossene Satzungsantrag der Deutschen Rentenversicherung Westfalen genehmigt.

Düsseldorf, 14.12.2023

III B 2 – 92.16.02.02

Ministerium für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Dr. Dirk K a s s e n

**Einzelpreis dieser Nummer 4,65 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 45 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 84,70,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-  
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf  
Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher  
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Ordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen  
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten  
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359